



Landratsamt Hof, Postfach 32 60, 95004 Hof

### Gegen Empfangsbestätigung

Firma  
Eisenwerk Martinlamitz GmbH  
Eisenwerk 2  
95126 Schwarzenbach an der Saale

### Landratsamt Hof Umwelt

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: 22.7.14/20.3.15/8.4.15/15.4.15  
Unser Zeichen: 1700/4.1 - 403

Ansprechpartner: Herr Denzler  
Zimmer-Nr.: 233  
Telefon: 09281/57-451  
Telefax: 09281/57-11-451  
[werner.denzler@landkreis-hof.de](mailto:werner.denzler@landkreis-hof.de)

Datum: 24.2.2016

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;  
Wesentliche Änderung der Eisengießerei der Firma Eisenwerk Martinlamitz GmbH durch Umbau  
der Strahlerei, Versetzung der Lager für leicht entzündliche Stoffe und Errichtung  
eines Gussbrechers in der HWS Formanlage (BE 1330)**

#### Anlagen

Genehmigte Pläne und Beschreibungen  
Kostenrechnung

Das Landratsamt Hof erlässt folgenden

## B e s c h e i d :

### 1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG

Die Firma Eisenwerk Martinlamitz GmbH, Eisenwerk 2, Schwarzenbach/Saale, erhält nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Eisengießerei durch Umbau des Betriebsteiles „Strahlerei“, Versetzung bzw. Neubau der Lager für leichtentzündliche Stoffe und Errichtung eines Gussbrechers in der „HWS Formanlage“ (BE 1330) und zum Betrieb der neuen Anlagen und Anlagenteile.

## 2. Umfang der Genehmigung

Die vorstehende Genehmigung umfasst folgende Änderungen:

### Betriebseinheit Strahlerei (BE 1610):

- Erweiterung der Hängebahn-Strahlanlage Rump um eine Strahlkammer
- Erweiterung und Verlegung des „Power and Free“ Förderers
- Errichtung einer Entstaubungsanlage Rump (E 1613) mit einer Leistung von ■■■■■ m<sup>3</sup>/h
- Abkopplung der Hängebahn- Strahlanlage Rump von der vorhandenen Entstaubung Scheuch (E1611) und Umschluss auf die geplante Entstaubungsanlage (E1613)
- Errichtung einer CNC-Putzmaschine, Staubreinigung über bestehende Entstaubungsanlage Scheuch (E 1611)

### Betriebseinheit HWS-Formanlage (BE1330):

- Errichtung eines Gussbrechers (Kreislaufbrecher, Fa. Henschel)

### Gefahrstofflager (BE xxxx)

- Versetzen der Lager für leichtentzündliche Stoffe
- > Neubau einer Lagerhalle für Gefahrstoffe (Grundfläche 222 m<sup>2</sup>) mit einer max. möglichen Lagerkapazität von ■■■■■<sup>3</sup>, tatsächliche max. Lagermenge ■■■■■

### Konservierungsanlage (BE1620)

- Stilllegung und Abbau der Konservierungsanlage, Emissionsquelle (E1621) entfällt.

## 3. Planunterlagen

Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Hof vom 24.2.2016 Nr. 1700/4.1 — 403, versehenen Planunterlagen zugrunde, die zugleich Bestandteil des Bescheids sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in diesem Bescheid genehmigten Maßnahmen behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen und Regelungen dieses Bescheides stehen.

## 4. Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen)

### 4.1 Änderungen bisheriger Betriebsgenehmigungen

4.1.1 Die Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) der nachfolgenden Bescheide sind nicht mehr gültig:

- Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 28.11.1988:

- Nr. 3.2.2 letzter Satz

- Nr. 3.2.4

- Nr. 3.2.7

- immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 23.04.2009: - Nr. 3.1.3

-Nr. 3.5.1.2.7 Satz 1 die Wörter „Sowie die Konservierungsanlage“ werden gestrichen  
-Nr. 3.5.2.2.1 Satz 1 „E1621 (Absaugung Tauchbecken Konservierungsanlage) und“  
werden gestrichen.

- Nr. 3.5.3.6

Ansonsten haben die Anforderungen der bestehenden Bescheide weiterhin Gültigkeit.

4.1.2 Die Auflagen zur BE 1610 (Strahlerei) werden durch die beantragten Änderungen insgesamt neu erstellt.

## 4.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

### 4.2.1 Komponenten der Strahlerei (nach der Änderung):

[REDACTED]

### 4.2.2 Komponenten des Lagers für leichtentzündliche Stoffe (Lagerhalle für Gefahrstoffe); siehe auch Ziff. 4.7:

- Beton-Gebäude ( [REDACTED] m),  
ca [REDACTED] m<sup>2</sup> Lagerfläche  
Lagerkapazität: [REDACTED] Liter
- Maximale Lagermenge an entzündlichen - und/oder leichtentzündlichen  
Flüssigkeiten: [REDACTED] m<sup>3</sup>

### 4.2.3 Technische Daten der Strahlerei:

Leistung Entstaubung Scheuch (E1611) (Bestand) : [REDACTED] m<sup>3</sup>/h

#### Hängebahn-Strahlaniade:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Strahlkammer [REDACTED]  
Rückförderung des Strahlmittels in Abreinigungsstation  
Magnetabscheider zur Trennung von Feststoffgemengen  
Strahlmittel-Bunker [REDACTED]

Entstaubungseinrichtung [REDACTED] (E1613) (neu) :  
 Leistung Entstaubung [REDACTED] (neu): [REDACTED] m<sup>3</sup>/h  
 Hersteller: [REDACTED]  
 Garantiewert Filter: [REDACTED] i.N.tr. angegeben als Halbstundenmittelwert  
 Garantiewert Entstaubung [REDACTED]: 10 mg/m<sup>3</sup> i.N.tr. angegeben als Tagesmittelwert  
 Typ: [REDACTED]  
 Gastemperatur: 20 — 80 °C  
 Filterschläuche: [REDACTED] Stück  
 Filtermedium: Polyester  
 Filterfläche [REDACTED] m<sup>2</sup>

CNC-Putzmaschine (neu):  
 Hersteller: [REDACTED] (Pd)  
 [REDACTED]  
 max. Werkstückgewicht: [REDACTED] kg  
 max. Werkstückhöhe: [REDACTED] mm

#### 4.2.4 Gehandhabte Stoffe in der Strahlerei:

Art des Stoffes	Beschreibung	Durchsatz
ungeputzter Guss	-	[REDACTED]
Strahlmittel	Stahlkugeln	[REDACTED] t/a ( [REDACTED] kg/Schicht)

### 4.3 Luftreinhaltung

#### 4.3.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

4.3.1.1 Die Einrichtungen zum Strahlen der Gussteile, die Einrichtungen zur Absaugung des beim Strahlen entstehenden Staubes sowie die Einrichtungen zur Förderung und Rückführung des Strahlmittels usw., sind staubdicht auszuführen.

4.3.1.2 Die beim Strahlen sowie die in der Handputzerei auftretenden Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig abzusaugen und einer Entstaubungseinrichtung (Bauart filternder Entstauber) zuzuführen.

Der filternde Entstauber ist so auszulegen, zu betreiben, zu warten und instand zu halten, dass der in Auflage Ziffer 5.2.1 genannte Emissionsgrenzwert für Staub im Dauerbetrieb nicht überschritten wird. Das Reingas ist über die Emissionsquellen E1611, E1613 und E1612 (Handputzerei) abzuleiten.

#### 4.3.2 Emissionsbegrenzungen

4.3.2.1 Im Abgas der Emissionsquellen E 1611 und E 1613 bzw. E 1612 darf die Massenkonzentration an luftverunreinigenden Stoffen jeweils folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m<sup>3</sup>

4.3.2.2 Die genannten Emissionsbegrenzungen sind sämtliche auf trockene Abgase im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) bezogen.

#### 4.3.3 Ableitbedingungen

4.3.3.1 Die Abgase der Emissionsquellen E 1611 (Bestand) und E 1612 (Bestand) sind jeweils durch einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 16 m bzw. 15 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

4.3.3.2 Die Abgase der Emissionsquelle E 1613 (neu) sind durch einen Schornstein mit einer Höhe von 17 m über Erdgleiche (entsprechend ca. 5 m über dem höchsten Gebäudeteil) ins Freie abzuleiten.

4.3.3.3 Die Abgase sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist nicht zulässig.

Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

#### 4.3.4 Messung und Überwachung der Emissionen (Einzelmessungen)

4.3.4.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet) geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

4.3.4.2 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

4.3.4.3 Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Emissionsmessungen sollen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBl. S. 511) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Darüber hinaus sollen Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ berücksichtigt werden.

4.3.4.4 Durch Messungen einer nach § 29b Abs. 2 BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) ist feststellen zu lassen, ob im Abgas die in den Auflagen unter Nr. 5.2.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

4.3.4.5 Die Emissionsmessungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Durchführung des Änderungsvorhabens und in der Folge jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

4.3.4.6 Der dreijährige Messturnus für die Wiederholungsmessungen ergibt sich aus dem Zeitpunkt der Abnahmemessung bzw. den bereits bestehenden Turnus für die Emissionsmessungen.

- 4.3.4.7 Die Genehmigungsbehörde behält sich zusätzliche messtechnische Nachweise über die Erfüllung der Emissionsbegrenzungen (z.B. organische und anorganische Einzelstoffe) vor.
- 4.3.4.8 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:
- a) Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der geltenden Fassung zu beachten.
  - b) Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
  - c) Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 4.3.4.9 Die Emissionsbegrenzungen für die erstmalig und wiederkehrend zu messenden luftverunreinigenden Stoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Auflage 2 festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
- 4.3.4.10 Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- 4.3.4.11 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Messbericht zu erstellen, der — nach Erhalt — unverzüglich vom Betreiber der zuständigen Überwachungsbehörde zweifach vorzulegen ist.
- 4.3.4.12 Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
- 4.3.4.13 Der Messbericht soll dem von der nach Landesrecht dafür zuständigen Behörde bekannt gegebenen Mustermessbericht in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

*Anmerkung: Bei den durch die Änderung betroffenen Emissionsquellen ergibt sich keine Verpflichtung zur Durchführung von kontinuierlichen Messungen.*

#### **4.3.5 Anforderungen zum Betrieb der Entstaubungseinrichtung**

- 4.3.5.1 Für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie die Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Entstaubungseinrichtung (Bauart filternder Entstauber) ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie 2264 (Juli 2001) und der vom Hersteller gegebenen Bedienungsvorschriften zu erstellen.

Bei der Wartung, Inspektion und Instandsetzung der Entstaubungseinrichtung sind die Vorschriften des Herstellers bzw. Lieferers einzuhalten.

Sofern für die genannten Arbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

- 4.3.5.2 Über die Durchführung von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten an der Entstaubungseinrichtung sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 4.3.5.3 Es sind stets eine ausreichende Menge an Ersatz-Filtermaterial bereitzuhalten, so dass das Filtermaterial bei einem Filterdurchbruch o.ä. getauscht werden kann.
- 4.3.5.4 Die Staubsammelbehälter (Big-Bag o.ä.) müssen am jeweiligen Staubaustrag bzw. am Fallrohr entsprechend staubdicht angeschlossen sein. Beim Wechseln oder Entleeren der Staubsammelbehälter müssen die Staubaustragsöffnungen nach unten dicht abgeschlossen sein. Der abgeschiedene Filterstaub darf nur in staubdicht geschlossenen Behältnissen gelagert und transportiert werden.
- 4.3.5.5 Filterstaub, der trotz aller Vorsichtsmaßnahmen freigesetzt wird, ist unverzüglich und fachgerecht zu beseitigen.

#### **4.4 Lärmschutz (schalltechnische Anforderungen)**

4.4.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 sind zu beachten.

4.4.2 Der Beurteilungspegelanteil der von der Änderung ausgehenden Geräusche darf am maßgeblichen Immissionsort 3 (Wohngebäude „Zum Lamitzgrund Nr. 11“) einen Immissionsrichtwert-Anteil (IRA) von

35 dB(A)

nicht überschreiten.

4.4.3 Kurzzeitig auftretende Maximalpegel dürfen am Immissionsort 3 während der Nachtzeit einen Wert von

65 dB(A)

nicht überschreiten.

4.4.4 Der Nachtzeitraum beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr.

4.4.5 Der Schalleistungspegel an der Kaminmündung der neuen Entstaubungsanlage (1613) darf einen Wert von  $L_w = 80$  dB(A) nicht überschreiten.

4.4.6 Der Schalleistungspegel der an der Nordwestseite des neuen Gefahrstofflagers installierten Fortluftöffnung darf einen Wert von  $L_w = 80$  dB(A) nicht überschreiten.

4.4.7 Die Summe der Geräuschemissionen aus Zuluftöffnung und der Summe aller Fortluftöffnungen der neuen Kompressor-Station darf einen Schalleistungspegel von maximal  $L_{mgesamt} = 90$  dB(A) nicht überschreiten.

4.4.8 Bei der Dimensionierung von Schalldämpfern ist darauf zu achten, dass das resultierende Geräusch nicht tonhaltig ist.

4.4.9 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

4.4.10 Evtl. vorzusehende, im Gutachten Nr. FI 5/13-LG des TÜV SÜD nicht gesondert aufgeführte Nebenaggregate, die zum Zeitpunkt der Begutachtung nicht erkenntlich waren, dürfen nicht dazu führen, dass die geforderten Immissionsrichtwert-Anteile überschritten werden.

4.4.11 Spätestens 6 Monate nach Abschluss der geplanten Änderungsmaßnahmen ist durch eine nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebene Messstelle die Einhaltung des in Punkt 8.2 genannten Immissionsrichtwert-Anteils und des in Punkt 8.3 genannten Maximalpegels nachweisen zu lassen. Ein Nachweis über die Einhaltung des Immissionsrichtwert-Anteils kann durch Überprüfung der emissionsseitigen Ausgangsbedingungen des Gutachtens Nr. F15/13-LG des TÜV SÜD geführt werden. Der Zusammenhang zwischen den emissionsseitigen Ausgangsbedingungen und dem Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionsort 3 (Wohngebäude „Zum Lamitzgrund Nr. 11“) ist durch die im Gutachten Nr. F15/13-LG dokumentierte Ausbreitungsberechnung gegeben.

Die Forderungen dieses Genehmigungsbescheides bzw. der TA Lärm sind auch dann erfüllt, wenn durch Schallpegelmessungen am maßgeblichen Immissionsort 3 ein Nachweis darüber geführt wird, dass durch den Gesamtbetrieb der während der Nachtzeit zulässige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) und der zulässige Maximalpegel von 65 dB(A) eingehalten wird.

#### **Hinweis**

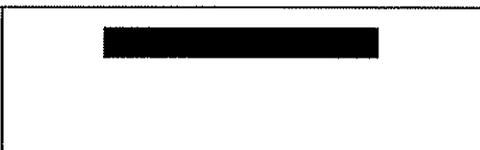
*Nachdem das Oberlicht im Dachbereich über der Rump-Strahlanlage verschmutzungsbedingt ohnehin keinen wesentlichen Beitrag zur Raumbelichtung erbringt, wäre von unserer Seite zu empfehlen dieses schalltechnisch schwache Bauteil durch ein Bauteil mit höherem Schalldämmmaß zu ersetzen.*

#### **4.5 Abfallwirtschaft**

*Anmerkung: Die bisherigen Auflagen zur Abfallwirtschaft bleiben durch den geänderten Betrieb der Strahlerei unverändert. Der Vollständigkeit halber werden die Auflagen der Gesamt-Anlage nochmals wiedergegeben.*

##### **4.5.1 Einstufung der anfallenden Abfälle**

Nach den Vorgaben der abfallrechtlichen Bestimmungen sind die anfallenden Abfälle wie folgt einzustufen:

Betriebs- interne Bezeich- nung	Einstufung	Abfallschlüsse I	Anfallort und Menge
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Betriebsinterne Bezeichnung	Einstufung	Abfallschlüssel	Anfallort und Menge
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

\* gefährliche Abfälle

#### 4.5.2 Abfallvermeidung, -minimierung und -verwertung

4.5.2.1 Die entstehenden Abfälle sind in geeigneten Behältern nach Arten getrennt zu sammeln und so zum Abtransport bereitzustellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind *und* Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Wassergefährdung, Immissionen durch Windverfrachtung staubender Stoffe usw.) nicht eintreten können.

4.5.2.2 Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

4.5.2.3 Die Entsorgungswege für die gießereispezifischen Abfälle (Altsand, Filterstaub, Schlacke), für welche derzeit neue Entsorgungs- bzw. Verwertungswege beschritten werden, sind der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

4.5.2.4 Die Regenerierungsrate für Altsand muss mindestens 90 % betragen. Hierüber ist der Behörde jährlich ein Nachweis vorzulegen.

#### 4.6 Brandschutz/Baurecht

4.6.1 Erst nach Kenntnisnahme von der Absteckung durch die technische Abteilung des Stadtbauamtes oder nach Abnahme und Bescheinigung der Absteckung durch einen Prüfsachverständigen für Vermessung im Bauwesen und Vorlage der Bescheinigung über die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nach Art. 68 Abs. 6 Satz 2

BayBO i.V.m. § 21 Satz 1 PrüfVBau (Anlage 14) beim Landratsamt Hof darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Vor der Absteckung sind die Grenzzeichen kenntlich zu machen.

4.6.2 Das Brandschutzkonzept vom 25.03.2015 sowie die 1. Ergänzung zum Brandschutzkonzept vom 03.06.2015 des Ingenieurbüros [REDACTED] Schwarzenbach ad. Saate sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die Vorgaben und die Änderungseintragungen sind zu beachten und einzuhalten.

#### 4.6.2.1 Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr

4.6.2.1 Die Anfahrt der öffentlichen Löschhilfe- und Rettungsfahrzeuge ist über die Straße und über die Feuerwehrezufahrt gesichert. Es ist eine Feuerwehrumfahrt vorhanden.

4.6.2.2 Als Zufahrten und Bewegungsflächen auf dem Grundstück können die betrieblich vorhandenen Verkehrswege genutzt werden. Hierbei ist die DIN 14090 anzuwenden.

4.6.2.3 Die Rufsteil- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück müssen ganzjährig befahrbar sein und sind auch frei zu halten. Mit entsprechenden Hinweisschildern nach DIN 4066 Blatt , 2, Mindestgröße 594 x 210 mm, ist auf diese Flächen dauerhaft und deutlich hinzuweisen. Erforderlichenfalls sind Absperreinrichtungen, offenbar mit Hydrantenschlüssel A auch für Überflurhydranten, nach DIN 3232 vorzusehen.

#### 4.6.3 Löschwasserversorgung:

Im Umkreis von maximal 300m um das Schutzobjekt sind mehrere Hydranten mit DN 80 vorhanden. Sie bringen eine Wasserlieferung von 1.600 l /min, bei einem Fließdruck von 1,5 bar für mindestens 2 Stunden bei gleichzeitiger Benutzung. (Siehe Schreiben der Stadtwerke Schwarzenbach / Saale vom 24.03.2015)

*Hinweis: Die Löschwasserversorgung ist ausreichend.*

#### 4.6.4 Feuerlöscher:

4.6.4.1 Für die Entstehungsbrandbekämpfung müssen ausreichend Feuerlöscher nach EN 3 (vormals DIN 14 406) für die entsprechenden Brandklassen nach EN 2 leicht zugänglich und übersichtlich bereitgehalten werden.

4.6.4.2 Grundlage für die Anzahl an Feuerlöschern bildet die BGR Nr. 133 (bisher ZH 201; 4.94, aktuelle Fassung 2004).

4.6.4.3 Die Feuerlöscher sind regelmäßig nach DIN 14 406 zu warten und zu prüfen.

4.6.4.4 Feuerlöscher, die nicht deutlich zu erkennen sind, müssen mit einem Hinweisschild nach VBG 125 gekennzeichnet sein.

4.6.4.5 Die Möglichkeit einer gesicherten Beflutung mit alkoholbeständigem Mittel- oder Leichtschaum im Falle eines Brandes muss gegeben sein. Genaue Einzelheiten müssen noch mit der Feuerwehr abgesprochen werden.

4.6.4.6 Ein flüssigkeitsdichter Auffangraum nach DAfStb-Richtlinie für auslaufende Gefahrstoffe muss vorhanden sein.

**Die Sicherheitsdatenblätter der dort gelagerten Flüssigkeiten müssen für die Feuerwehr jederzeit zur Verfügung stehen.**

#### 4.6.5 Interne Alarmierung

Sollte eine interne Alarmierungsanlage eingebaut werden, müssen die im Gebäude befindlichen Personen alarmiert werden können. Hierzu ist der Einbau einer entsprechenden Alarmanlage notwendig. Als Alarmanlage eignen sich z.B. Sirenen, Sprechanlagen, o.ä.

Hierbei ist für die Gefahrensignale die DIN 33 404-3 zu beachten.

Es muss mindestens ein Schalldruck von 75 dB bzw. 10 dB über den Störschallpegel eingehalten werden.

Bei Sprachalarmierung ist die DIN VDE 0833 Teil 4 zu beachten.

#### 4.6.6 Brandmeldeanlage

Zur Früherkennung wird laut Brandschutzkonzept eine flächendeckende Brandmeldeanlage nach DIN 14675 eingebaut. Hierbei sollten die richtigen Rauchmelder verwendet werden, um etwaige Fehlalarme zu vermeiden (evtl. Staubentwicklung!). Die Aufschaltbedingungen des Landkreises Hof müssen eingehalten werden. Der Standort der Brandmeldezentrale, des Schlüsseldepots und des Freischaltelementes ist mit dem Kreisbrandrat bzw. dem Fachberater Technik vor Errichtung abzustimmen.

Die Brandmeldeanlage muss auf die Integrierte Leitstelle „Hochfranken“, Alsenberg 4 in Hof, aufgeschaltet werden!

#### 4.6.7 Feuerwehrplan

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach **DIN 14 095** zu erstellen bzw. zu ergänzen und der Feuerwehr in 5-facher, farbiger Ausfertigung kostenlos zu übergeben. (Größe **DIN A3** incl. Objekt-information / und 1 x PDF-Format auf Datenträger)

4.6.8 Die Bauaufsichtsbehörde gestattet, dass die statischen Nachweise und Bewehrungspläne erst nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung dem Landratsamt Hof vorgelegt werden. Mit den statisch beanspruchten Bauteilen darf jedoch erst begonnen werden, wenn die statischen Berechnungen geprüft vorliegen.

4.6.9 Die Bauüberwachung bzw. Bauzustandsbesichtigung ist vom Prüfamts oder Prüfingenieur durchführen zu lassen.

4.6.10 Die Fluchtwegkennzeichnungen im Gebäude sind mit beleuchteten akkugepufferten Piktogrammen nach **DIN EN ISO 7010** auszuführen.

4.6.11 Die Fluchtwegtüren dürfen im Inneren und außerhalb des Gebäudes nicht verstellt werden.

4.6.12 Vom Baugrundstück abzutransportierender Erdaushub oder wegzuschaffendes Abbruchmaterial darf nur auf genehmigten Ablagerungsplätzen eingebaut oder einem Bauschuttrecycling-Unternehmen zugeführt werden. Auch bei Aufschüttungen im Rahmen der baurechtlichen Genehmigungsfreiheit (weniger als 500 qm bzw. weniger als 2 m Höhe oder Tiefe) sind die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten (insbesondere

das Abfallrecht, das Naturschutzrecht, das Wasserrecht und das Straßen- und Wegerecht und dergleichen).

#### 4 6 13 Beim Einbau von

- Lüftungsanlagen,
- CO-Warnanlagen
- Rauchabzugsanlagen, sowie maschinellen Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
- selbsttätigen Feuerlöschanlagen, sowie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschwasseranlagen und Wasserdampf-Löschanlagen
- nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsstromversorgungen

ist die Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen (Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung-SPrüfV) in der jeweils neuesten Fassung zu beachten und einzuhalten. Die erforderlichen Bescheinigungen sind dem Landratsamt (Kreisbauamt) vorzulegen.

#### 4.7 § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

##### Allgemeines:

Die Lagerung von [REDACTED] Litern entzündbarer Flüssigkeiten in ortsbeweglichen Behältern bedarf nach der Betriebssicherheitsverordnung der Erlaubnis. Diese Erlaubnis § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV ist nicht gesondert zu erteilen sondern wird hiermit im Rahmen der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt.

4.7.1 Die Firma Eisenwerk Martinlamitz GmbH erhält die Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer Lageranlage für entzündbare Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von weniger als 23 °C haben, mit einem Gesamtrauminhalt von [REDACTED] Litern auf dem Betriebsgelände 95126 Schwarzenbach a. d. Saale, Eisenwerk 2, Flur-Nr. 1/4 der Gemarkung Martinlamitz.

4.7.2 Die Lageranlage umfasst:

eine Gefahrstofflagerhalle mit einer Fläche kleiner als [REDACTED] m<sup>2</sup> in feuerbeständiger Bauweise (Wände und Decken aus Stahlbeton mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten — F90, Schiebetor T90, Tür T90) und einem flüssigkeitsdichten Auffangraum aus Stahlbeton nach DAfStB-Richtlinie zur passiven Lagerung von insgesamt [REDACTED] Litern entzündbarer Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt von weniger als 23 °C haben, (lt. Sicherheitsdatenblättern: R11 — leichtentzündlich, Form: flüssig) in ortsbeweglichen Behältern (Fässer mit einem Inhalt von 18 l, 60 l, 100 l bzw. 200 l und IBC's mit einem Inhalt von 950 l).

In dieser Gefahrstofflagerhalle dürfen auch ätzende Gefahrstoffe gelagert werden. Der Gesamtrauminhalt an entzündbaren Flüssigkeiten und ätzenden Gefahrstoffen in der Gefahrstofflagerhalle beträgt insgesamt [REDACTED] Liter.

Hinweise:

*Passive Lagerung ist das Aufbewahren entzündbarer Flüssigkeiten in gefahrgutrechtlich zulässigen Transportbehältern, die dicht verschlossen sind und die während des Aufbewahrens im Lager weder befüllt noch entleert noch zu sonstigen Zwecken geöffnet werden.*

*Restentleerte, ungereinigte Behälter werden hinsichtlich der zu lagernden Gefahrstoffmenge und der Schutzmaßnahmen wie gefüllte Behälter betrachtet.*

4.7.2.1 Die Gefahrstofflagerhalle ist am Lagerzugang deutlich erkennbar und dauerhaft mit:

- a) dem Verbotssymbol D-P006 "Zutritt für Unbefugte verboten" gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 "Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung",
- b) dem Verbotssymbol P003 "Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten" und
- c) dem Warnsymbol W021 "Warnung vor feuergefährlichen Stoffen" zu kennzeichnen.

4.7.2.2 Der Notausgang der Gefahrstofflagerhalle, der von außen verstellbar sein kann, ist auf der Außenseite mit dem Verbotssymbol „Abstellen oder lagern verboten“ zu kennzeichnen und durch weitere Maßnahmen zu sichern, wie z.B. durch die Anbringung von Abstandsbügeln für Kraftfahrzeuge.

4.7.2.3 Es sind die erforderlichen Vorkehrungen für Betriebsstörungen im Brand- und Leckagefall entsprechend Nr. 5.4 der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern" und dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu treffen.

4.7.2.4 Bei der Auswahl eines geeigneten Löschmittels sind die Angaben in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern der gelagerten Gefahrstoffe zu berücksichtigen.  
Das Löschmittel ist in ausreichender Menge bereitzuhalten.

Beim Einsatz von Feuerlöschanlagen mit sauerstoffverdrängenden Gasen sind die Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Regel BRG 134 zu berücksichtigen.

4.7.2.5 Die Zusammenlagerungshinweise in den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern der gelagerten Gefahrstoffe sind zu berücksichtigen und umzusetzen.

4.7.2.6 Im Gefahrstofflager ist die Wirksamkeit der Lüftungsanlage zu überwachen (z.B. durch Strömungswächter) (Nummer 2 Abs. 6 Satz 3 der Anlage 5 zu TRGS 510).

4.7.2.7 Im Gefahrstofflagerraum müssen bis zu einer Höhe von 0,8 m über Erdgleiche alle fest installierten Betriebsmittel der Gerätekategorie 3 G im Sinne der Richtlinie 94/9/EG entsprechen (Nummer 2 Abs. 3 Satz 2 der Anlage 5 zu TRGS 510).

## **4.8 Arbeitsschutz**

4.8.1 Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Die Gefährdungsbeurteilung ist in regelmäßigen Abständen, spätestens dann, wenn sich Arbeitsbedingungen maßgeblich ändern, anzupassen und zu aktualisieren.

4.8.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) ist insbesondere auf die Thematik "Fluchtwege, Notausgänge, Fluchtweglängen, Sicherheitsbeleuchtung sowie Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge" einzugehen.

4.8.3 Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

4.8.4 Die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zu treffen. Bei den Maßnahmen ist auch der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Es ist sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilung fachkundig durchgeführt wird.

Es wird empfohlen, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Betriebsarzt und den Betriebsrat bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen sowie die Beschäftigten mit einzubeziehen.

Insbesondere die nachfolgend aufgeführten Technischen Regeln geben dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für das Errichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder:

- > Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 "Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan",
- > Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4/3 "Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme".

4.8.5 Die Maschinen (Strahlmaschine, CNC-Putzmaschine und Kreislaufbrecher) müssen den einschlägigen EG-Richtlinien, insbesondere der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.

Die zugehörigen Bescheinigungen (EG-Konformitätserklärung / Betriebsanleitung) sind so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen vorgelegt werden können.

## **4.9 Störfallverordnung**

Es ist durch entsprechende Analysen nachzuweisen, dass die Mengenschwelle nach Anh. 1 der 12. BImSchV für Dioxine (Nr. 32) im Filterstaub unterschritten ist.

#### 4.10 Ausgangszustandsbericht

Nachdem die Anlage der Industrieemissionsrichtlinie unterliegt, ist bei Neubau oder wesentlicher Änderung der Anlage ein Ausgangszustandsbericht dann zu erstellen, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (vgl. § 10 Abs. 1 a). Der Ausgangszustandsbericht hätte mit den Antragsunterlagen zur wesentlichen Änderung der Anlage vorgelegt werden müssen; spätestens jedoch vor Inbetriebnahme der neuen bzw. geänderten Anlagen.

Der Bericht ist bis spätestens [REDACTED] zu erstellen und dem Landratsamt vorzulegen.

Hinweis:

*Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet werden (z. B. keine relevanten gefährlichen Stoffe vorhanden, wenn die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht besteht bzw. wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann).*

Zur Prüfung der Erforderlichkeit wird empfohlen, eine Abstimmung mit der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im LRA bzw. das Wasserwirtschaftsamt Hof vorzunehmen.

#### 4. Kostenentscheidung

[REDACTED]

#### Gründe:

- 1 Die Fa. Eisenwerk Martinlamitz GmbH betreibt auf ihren Betriebsgrundstück in Martinlamitz eine Eisengießerei zur Herstellung von Gussteilen aus Grausphäroguss; die derzeitige Gusskapazität beträgt [REDACTED] t guter Guss pro Jahr, dies entspricht einer Gussproduktion von durchschnittlich [REDACTED] / Tag.

Es ist nun der Umbau der Stahlerei (BE 1610), Versetzen des Lagers für leichtentzündliche Stoffe, Neubau eines Gefahrstofflagers sowie Einbau eines Gussbrechers in der [REDACTED]-Formanlage (BE 1330) geplant. Die in der BE 1620 betriebene Konservierungsanlage wurde stillgelegt, dort soll nun eine CNC-Putzmaschine errichtet werden. Die anderen Betriebseinheiten bleiben technisch.

#### Hinweise:

- Die ursprünglich vorgesehene Änderung der BE 1630 (Handputzerei, E 1613) entfällt (keine Absaugung über E 1611. Der Abgasvolumenstrom der Quelle E 1612 ( ) bleibt unverändert.
- Ein Trockenofen in BE 1620 (wie in den Antragsunterlagen auf S. 16 erwähnt) ist nicht vorgesehen. Über die Quelle E 1641 ( m<sup>3</sup>/h) werden Emissionen der Grundierung ermittelt (bereits genehmigt)

Die geplanten Maßnahmen insgesamt stellen eine wesentliche Änderung dar.

Die Firma hat am 22.7.2014, vervollständigt am 1.12.2014 den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Änderungen unter Vorlage von Pläne und Beschreibungen gestellt. Der Antrag wurde am 8.4.2015 um Antragsunterlagen für den Neubau eines Gefahrstofflagers und der hierzu erforderlichen Beschreibungen ergänzt. Am 15.4.2015 erfolgte dann die Vorlage von ergänzten Unterlagen für einen zusätzlichen Brecher.

Das Landratsamt Hof ist zur Entscheidung über den Antrag örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG; Art. 1 BImSchG).

3. Die Genehmigungspflicht der Eisengießerei ergibt sich aus § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 3.7.1 G/E des Anhanges zur Verordnung über die genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es ist das förmliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.  
Die geplanten wesentliche Änderungen bedürfen nach § 16 BImSchG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Für die vorgenannten Änderungsmaßnahmen wurde von der Firma Eisenwerk Martinlamitz GmbH auch ein Antrag auf Auslegungsverzicht nach § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn erhebliche Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen wurden Gutachten des TÜV zum Lärmschutz, zur Luftreinhaltung, zur Abfallwirtschaft und zur Anwendung der StörfallVO eingeholt. Des Weiteren erfolgte eine Begutachtung durch die Regierung von Oberfranken -Gewerbeaufsichtsamt- zur Betriebssicherheit und zur Lagerung leichtentzündlicher bzw. hochentzündlicher Flüssigkeiten.

Die Begutachtungen ergaben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Weiterhin war gemäß Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Nr. 3.7.2 für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP durchzuführen. Die nach dem UVP vorgenommene Einschätzung ergab, dass die von den neuen Anlagen ausgehenden Einwirkungen als gering anzusetzen sind

und somit keine weiteren Maßnahmen nach dem UVPG erforderlich waren. Dies wurde öffentlich bekannt gegeben.

6. Nachdem sämtliche Stellen dem Vorhaben unter Beachtung der im Bescheidstenor aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) zugestimmt haben und sonstige Einwendungen gegen das Vorhaben nicht vorliegen, sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG i.V.m. § 5 BImSchG erfüllt und es konnte die vorstehende Genehmigung erteilt werden. Gleichfalls konnte dem Auslegungsverzicht zugestimmt werden.
7. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt weiterhin andere die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen (im vorliegenden Fall die erforderliche Erlaubnis nach § 18 BetrSichV für die Gefahrstoff-Lagerungsanlage und die Baugenehmigung) ein (§ 13 BImSchG).
8. Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif Nr.8.11.0/1.8.2, /1.1.1.2, /1.3.1 und /1.3.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

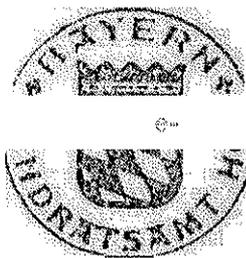
Die Gebührenhöhe errechnet sich auf der Grundlage der von der Firma mitgeteilten Investitionskosten für die Maßnahme in Höhe insgesamt [REDACTED] Euro.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Denzler**







Absender:

Name  
Straße  
Wohnort

Ort, Datum

An das  
Landratsamt Hof  
Fachbereich 504  
Postfach 3260  
95004 Hof

## Empfangsbestätigung

Der Empfang des immissionsschutzrechtlichen Genehmigung des Landratsamtes Hof vom  
24.2.2016 Az. 1700/4.1 - 403, betreffend:

**„Vollzug der Immissionsschutzgesetze;  
Wesentliche Änderung der Eisengießerei der Firma Eisenwerk Martinlamitz GmbH durch  
Umbau der Strahlerei, Versetzung der Lager für leicht entzündliche Stoffe und Errichtung  
eines Gussbrechers in der HWS Formanlage (BE 1330)“**

wird bestätigt.

Firmenstempel/Unterschrift

